

office@retro-spectiv.net

---

Von: office@retro-spectiv.net  
Gesendet: Donnerstag, 23. Oktober 2025 14:09  
An: '#BH TU Wahlen Gemeinden'; 'Post.BHTU@noel.gv.at'  
Cc: 'post.ru2@noel.gv.at'; 'post.noeua@noel.gv.at';  
'bau@arbeitsinspektion.gv.at'  
Betreff: AW: Ergänzung und Berichtigung – Dacharbeiten Hauptstraße 50/52,  
Absicherung Gehsteig (Nachtrag zu meinem Schreiben vom 23.10.2025)  
  
Priorität: Hoch

Hier im Nachtrag ein aktuelles Bild von 14:06. Es wird über dem Gehsteig gearbeitet, jedoch ohne erkennliche Absicherung

MfG Margit Schwed



---

Von: office@retro-spectiv.net <office@retro-spectiv.net>  
Gesendet: Donnerstag, 23. Oktober 2025 13:55  
An: '#BH TU Wahlen Gemeinden' <Wahlen-Gemeinden.BHTU@noel.gv.at>; 'Post.BHTU@noel.gv.at'  
<Post.BHTU@noel.gv.at>  
Cc: 'post.ru2@noel.gv.at' <post.ru2@noel.gv.at>; 'post.noeua@noel.gv.at' <post.noeua@noel.gv.at>;  
'bau@arbeitsinspektion.gv.at' <bau@arbeitsinspektion.gv.at>  
Betreff: Ergänzung und Berichtigung – Dacharbeiten Hauptstraße 50/52, Absicherung Gehsteig (Nachtrag zu

meinem Schreiben vom 23.10.2025)

Priorität: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezugnehmend auf mein Schreiben vom 23.10.2025 übermittle ich einen Nachtrag samt Berichtigung der Rechtsgrundlagen und ersuche um unverzügliche behördliche Schritte.

#### Sachverhalt (Präzisierung)

- Am Straßenabschnitt vor Hauptstraße 50 („Theresienhof“) und Hauptstraße 52 in Kitzendorf finden Dacharbeiten/Abbruchtätigkeiten statt.
- Die Fahrbahn ist einspurig mit Ampelregelung; der öffentliche Gehsteig verläuft unmittelbar im Projektionsbereich der bearbeiteten Dachkante.
- Die Dacheindeckung Hauptstraße 52 wurde straßenseitig bereits entfernt; es besteht konkrete Gefahr durch herabfallende Teile für Passanten (insb. Kinder).
- Eine wirksame Sicherung (Schutzdach/Fanggerüst/Schutznetz) oder vollständige Sperre des Gehsteigs mit Notgehweg ist vor Ort nicht erkennbar.

#### Rechtsgrundlagen (Berichtigung & Konkretisierung)

- Statt § 101 StVO ist § 90 StVO einschlägig (Arbeiten auf oder neben der Straße; Bewilligung und Auflagen inkl. Absperrungen/Leiteinrichtungen/Schutzdächer).
- Bauarbeitorschutzverordnung (BauV), §§ 7–10 und § 87: Pflicht zu kollektiven Schutzmaßnahmen bei Dacharbeiten (z. B. Schutzdach, Fanggerüst, Schutznetz) sowie Absperrung/Abgrenzung gefährdeter Bereiche; PSA nur ergänzend.
- (falls mehrere Unternehmen/besondere Risiken) Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) – Koordination/Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan).

#### Zuständigkeiten & Weiterleitungspflicht

- Für Maßnahmen nach § 90 StVO ist die zuständige Straßenbehörde/Straßenverwaltung zuständig (je nach Straßenkategorie).
- Für Arbeitnehmerschutz/Gefahrenabwehr auf Baustellen ist die zuständige Arbeitsinspektion befugt.
- Sollte diese Eingabe nicht an die formal zuständige Stelle gerichtet sein, ersuche ich um Weiterleitung gemäß § 6 AVG und um entsprechende Mitteilung an mich.

#### Ersuchen / beantragte Schritte

- Prüfung vor Ort mit sofortiger Gefahrenabwehr, insbesondere Anordnung eines durchgehenden Schutzdachs/Fanggerüsts/Schutznetzes oder Sperre des Gehsteigs mit sicherer Notgehwegführung.
- Mitteilung, ob für die Arbeiten eine Bewilligung gemäß § 90 StVO samt Verkehrszeichenplan besteht, sowie welche Auflagen verfügt wurden.
- Bekanntgabe der verantwortlichen Bauführung und sofortige Herstellung eines sicheren Zustands; bei Nichteinhaltung aufsichtsbehördliche Maßnahmen.
- Kurzfristige Eingangsbestätigung und Information über die veranlassten Schritte.

Vielen Dank für die rasche Bearbeitung; aufgrund der konkreten Gefährdung ersuche ich um zeitnahe Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen

Margit Schwed  
Mittergasse 55, 3420 Kitzendorf  
+436602164728 - [www.retro-spectiv.net](http://www.retro-spectiv.net)

---

Von: [office@retro-spectiv.net](mailto:office@retro-spectiv.net) <[office@retro-spectiv.net](mailto:office@retro-spectiv.net)>

Gesendet: Donnerstag, 23. Oktober 2025 12:29

An: '#BH TU Wahlen Gemeinden' <[Wahlen-Gemeinden.BHTU@noel.gv.at](mailto:Wahlen-Gemeinden.BHTU@noel.gv.at)>; 'Post.BHTU@noel.gv.at'

<[Post.BHTU@noel.gv.at](mailto:Post.BHTU@noel.gv.at)>

Cc: 'post.ru2@noel.gv.at' <[post.ru2@noel.gv.at](mailto:post.ru2@noel.gv.at)>; 'post.noewa@noel.gv.at' <[post.noewa@noel.gv.at](mailto:post.noewa@noel.gv.at)>;

'bau@arbeitsinspektion.gv.at' <[bau@arbeitsinspektion.gv.at](mailto:bau@arbeitsinspektion.gv.at)>

Betreff: Ergänzende Mitteilung – fehlende Baustellensicherung und Gefährdung durch mögliche Asbestfreisetzung, Objekt Hauptstraße 50 („Theresienhof“), 3420 Kitzendorf

Priorität: Hoch

Sehr geehrte Frau Mag. Gollmann,

im Zusammenhang mit meiner Sachverhaltsdarstellung vom 7. Oktober 2025 und Ihrem Schreiben vom 22. Oktober 2025 möchte ich ergänzend auf aktuelle Beobachtungen hinweisen.

Seit 20. Oktober 2025 werden auf den Grundstücken Hauptstraße 52 und Hauptstraße 50 („Theresienhof“) Abbrucharbeiten durchgeführt. Dabei fehlen offenbar erforderliche Sicherungsmaßnahmen:

- Keine Absperrung zwischen Baustelle und öffentlicher Verkehrsfläche (Gehsteig / Fahrbahn)
- Absturz von Materialteilen auf den Gehsteig
- Passanten und Schulkinder benutzen den Gehsteig auf ihrem Schul- oder Nachhauseweg
- Mutmaßlich asbesthaltige Dachschindeln liegen offen am Rand der Baustelle

Ich ersuche daher um eine **Überprüfung durch die zuständigen Fachstellen** (BH Tulln / Arbeitsinspektorat / Gemeindeaufsicht), ob die Baustellensicherung und der Umgang mit Gefahrstoffen den geltenden Vorschriften entsprechen (§ 101 StVO, §§ 16 ff NÖ Bauordnung, Arbeitnehmerschutzgesetz).

(Zur weiteren Erklärung: die Mauer vom Mauerbacherhof auf der gegenüberliegenden Gehsteigseite ist noch abgestützt/abgesichert, da durch Hochwasser im September 2024 einsturzgefährdet – dieser Gehsteig ist daher nicht benützbar)

Das beigefügte Foto dokumentiert die Situation vom 22. Oktober 2025.



Ich bitte um Berücksichtigung dieser Ergänzung im laufenden aufsichtsbehördlichen Verfahren und um eine kurze Rückmeldung, welche Schritte veranlasst werden.

Mit freundlichen Grüßen

Margit Schwed  
Mittergasse 55, 3420 Kritzendorf  
+436602164728 - [www.retro-spectiv.net](http://www.retro-spectiv.net)

Siehe auch: [Bagger in Klosterneuburg: Initiative kritisiert Abriss des Theresienhofes - Klosterneuburg](#)

---

Von: Gollmann Friederike (BH TU) <[Friederike.Gollmann@noel.gv.at](mailto:Friederike.Gollmann@noel.gv.at)> Im Auftrag von #BH TU Wahlen Gemeinden  
Gesendet: Mittwoch, 22. Oktober 2025 13:01

An: [office@retro-spectiv.net](mailto:office@retro-spectiv.net)  
Betreff: Sachverhaltsdarstellung gemäß § 35 NÖ Bauordnung 2014 betreffend das Objekt 3420 Kritzendorf,  
Hauptstraße 48–50 („Theresienhof“) - Aufsichtsbeschwerde

Sehr geehrte Frau Schwed!

Danke für Ihre E-Mail vom 22.10.2025. In Beantwortung dieser kann mitgeteilt werden, dass Ihre Eingabe vom 07.10.2025 in Bearbeitung ist und der Stadtgemeinde Klosterneuburg zur Abgabe einer Stellungnahme binnen 3 Wochen übermittelt wurde.

Eine entsprechende Stellungnahme ist bis dato noch nicht eingelangt. Sobald uns eine Stellungnahme vorliegt, wird diese einer rechtlichen Prüfung unterzogen und werden wir Sie über das Ergebnis in Kenntnis setzen.

Wir ersuchen aber auch um Verständnis, dass es sich bei einem aufsichtsbehördlichen Verfahren nach dem Regime der NÖ Gemeindeordnung 1973 um ein behördliches Prüfverfahren handelt, welches die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit von Handlungen der Gemeinden bei der Besorgung des eigenen Wirkungsbereiches sicherstellen soll. Die Gemeindeaufsicht hat die Aufgabe, die Rechtmäßigkeit des Handelns der Gemeinden zu überprüfen. Sie greift dabei grundsätzlich nicht in deren eigenen Wirkungsbereich ein, sondern übt eine gesetzlich vorgesehene Kontrollfunktion aus. Die Zuständigkeit für baubehördliche Angelegenheiten liegt im gegenständlichen Fall nach wie vor bei der Gemeinde (Bürgermeister).

Sobald uns die Stellungnahme der Stadtgemeinde Klosterneuburg erreicht, werden wir Sie informieren. Bis dahin danken wir für Ihre Geduld.

## Mit freundlichen Grüßen

**Mag. Friederike Gollmann**

**Bezirkshauptmannschaft Tulln**  
**Fachgebiet Wahlen und Gemeinden**  
Hauptplatz 33  
Erdgeschoss, Zi. E08  
3430 Tulln an der Donau

Telefon: +43 (0)2272 / 9025 - 39166  
Mail: [wahlen-gemeinden.bhtu@noel.gv.at](mailto:wahlen-gemeinden.bhtu@noel.gv.at)  
Web: <http://www.noe.gv.at>  
<http://www.noe.gv.at/datenschutz>

Folgen Sie uns auf [Facebook](#) und [Instagram](#)!

